

Umweltverwaltungsrecht und Umweltstrafrecht – oder die „im Nichts“ endende Verweiskette bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung (§ 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F.)

Regina Michalke

© Springer-Verlag 2017

§ 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. war in der Zeit seiner Geltung vom 14. 12. 2011 bis zum 9. 11. 2016 praktisch nicht anwendbar, weil die Legaldefinition des Tatbestandsmerkmals „Abfall“ erst durch eine mehrgliedrige Verweiskette in europäische Rechtsverordnungen, die letztlich in einem Nichts endete, misslungen war. Damit war der Regelungsumfang der unter Strafe gestellten illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung nicht hinreichend i. S. von Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Vorschrift u. a. damit zu korrigieren versucht, dass er die Strafdrohung aus § 326 Abs. 2 Nr. 1 StGB a. F. in das Abfallverbringungs-gesetz verlagerte. Die Konsequenzen für die praktische Anwendung beschreibt der folgende Beitrag.

1. Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts

Der rechtsstaatliche Grundsatz, dass das Strafrecht nicht verbieten darf, was das Verwaltungsrecht erlaubt, könnte als klare Richtschnur für die Anwendung des – insoweit verwaltungsakzessorischen – Umweltstrafrechts dienen. Damit wäre dem unabdingbaren Verfassungsgebot der Bestimmtheit eines Straftatbestandes (Art. 103 Abs. 2 GG) und dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung genüge getan. Aber so einfach ist es nicht. Die Umweltstrafbestimmungen, die 1980 aus den umweltverwaltungsrechtlichen Nebengesetzen – und damit aus ihrem originären Kontext – herausgenommen und in das Strafgesetzbuch implementiert wurden, litten von Anbeginn an Divergenzen und Dissonanzen mit dem Umweltverwaltungsrecht. Die Gründe dafür sind vielschichtig¹ und sollen an dieser Stelle nur unter einem einzigen, aber wichtigen Aspekt behandelt werden: den gesetzgeberischen Bemühungen um eine „Harmonisierung“ der beiden ungleichen Rechtsgebiete vor dem Hintergrund der Postulate des Europäischen Rechts, und dies am Beispiel der bis zum 9. 11. 2016 geltenden Strafvorschrift § 326 Abs. 2 Ziff. 1 a. F. StGB. Die Bestimmung bietet ein weiteres² eindrucksvolles Beispiel für ein gesetzgeberisches Misslingen und zeigt, dass die EU-verwaltungsrechtliche Materie bisweilen so komplex ist, dass selbst der Gesetzgeber daran scheitert.

2. Der „Fall“ des § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F.

§ 326 Abs. 2 S. 1 StGB a. F. wurde im Zuge des 45. Strafrechts-Änderungsgesetzes (45. StrÄndG) novelliert. Es war das Ziel, damit dem europaweiten Mülltourismus ein Ende zu bereiten.³ Nach dem neuen Absatz 2 der Bestimmung machte sich ab 14. 12. 2011 strafbar, wer bestimmte Abfälle in nicht unerheblicher Menge vorschriftswidrig „in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt“. Die Errungenschaft des neuen Tatbestands bestand darin,

dass er zur Definition des „Abfalls“, der mit dieser Tathandlung angesprochen wurde, eine unmittelbare Verweisung auf die Europäische Abfallverbringungs-Verordnung (EG) 1013/2006 vorsah. Die Bestimmung sollte hierdurch „europatauglich“ gemacht werden.

Die Europäische Abfallverbringungs-VO bezieht sich sowohl auf die gefährlichen wie auch die nicht-gefährlichen Abfälle und regelt europaweit die verfahrensrechtlichen Verbringungsmodalitäten. Anders als in der Vorgängerverordnung sollte von dem novellierten § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. auch das Verbringen von nicht-gefährlichen Abfällen erfasst sein. Die Überschrift des § 326 StGB wurde demgemäß durch das 45. StrÄG von vormalis „Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen“ in „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“ geändert.

§ 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB lautete in der durch das 45. StrÄG novellierten und ab Dezember 2011 gültig gewesenen Fassung wie folgt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer ‚Abfälle im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. L 190 vom 12. 7. 2006, S. 1, L 318 vom 28. 11. 2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 135/2012 (Abl. L 46 vom 17. 2. 2012, S. 30) geändert worden ist‘, in nicht unerheblicher Menge, sofern es sich um ein illegales Verbringen von Abfällen im Sinne des Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 handelt, ... in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

2.1 Die Verweiskette

Der in § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. als statische Verweisung inkorporierte Art. 2 Nr. 1 der Abfallverbringungs-VO (1013/2006) enthält selbst keine Definition von „Abfall“, sondern verweist weiter auf die europäische Richtlinie 2006/12/EG⁴:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: ‚Abfälle‘ Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG“.

Der hierdurch in Bezug genommene Art. 1 Abs. 1 a) der Richtlinie 2006/12/EG charakterisiert „Abfall“ als

Regina Michalke, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht, spezialisiert im Umweltstrafrecht, Autorin zahlreicher Publikationen, HammPartner Rechtsanwälte, Wolfgangstraße 92, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland

1) Für alle: Schall, in: SK-Schall, StGB. 9. Aufl. 2016, Rdnr. 1 ff. Vor §§ 324 ff. m. w. N.

2) Ähnlich wie es jüngst das BVerfG. Beschl. v. 21. 9. 2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648, bei der ebenfalls nebenstrafrechtlichen Norm des Rindfleisch-Etikettierungsgesetzes zutreffend erkannt hat.

3) BT-Drs. 12/192, S. 20 f.; Saliger, Umweltstrafrecht, 2012, Rdnr. 320; Schall, in: SK-Schall, StGB. 9. Aufl. 2016, § 326 Rdnr. 1 und 125 m. w. N.

4) Vom 5. 4. 2006, ABl. L 190/10.

„alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

Anhang I der Richtlinie 2006/12/EG zählt(e) unter den Buchstaben Q 1 bis Q 16 anstelle einer Definition Gegenstände auf, denen sich der Besitzer „entledigt, entledigen will oder entledigen muss“: z. B. unter Q1 „Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbraucherrückstände“; unter Q 3 „Produkte, bei denen das Verfallsdatum überschritten ist“; unter Q 16 „Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören“.

Bei Fassung des „neuen“ § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. war übersehen worden, dass die mittelbar in Bezug genommene Richtlinie 2006/12/EG mitsamt ihren Anhängen bereits seit dem 11. 12. 2010 außer Kraft gesetzt war.⁵ Damit ging aber die in § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. durch Verweisung in das europäische Recht bestimmte Definition des gesetzlichen Abfallbegriffs bereits vor Inkrafttreten des novellierten § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. am 14. 12. 2011 ins Leere. Der „durchschnittliche“ Rechtsanwender hatte somit von Anbeginn an keine Chance, über die Verweiskette in § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. in Erfahrung zu bringen, ob der Abfall, den er über eine europäische Grenze transportiert, ihn ins Gefängnis bringen kann oder nicht. Er wurde vom Gesetz in die Irre, oder besser: ins Nichts geführt.

Juristische und auf das europäische Umweltverwaltungsrecht spezialisierte Fachleute dürften zwar noch in Erfahrung gebracht haben, dass sich in der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) in Art. 41 eine Ersetzungsverweisung für die aufgehobene Richtlinie findet (was allerdings weder in § 326 StGB noch in der aufgehobenen Richtlinie erwähnt wird) und der Folgendes vorsieht:

„Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien [u. a. 2006/12/EG] gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind entsprechend der in Anhang V enthaltenen Entsprechungstabelle zu verstehen ...“.

Ein Blick in den Anhang V der Entsprechungstabelle zur Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) weist jedoch zu dem Anhang I der aufgehobenen Richtlinie 2006/12/EG ausdrücklich keine Entsprechung auf. Es wird in Anhang V als die Entsprechung von Anhang I lediglich – und ausdrücklich – vermerkt: „–“.

Mehrgliedrige Verweisketten sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bereits unter dem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz der Klarheit einer Eingriffsnorm problematisch. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004 ausgeführt:

„Ist es auf Grund der Verweisungstechnik aber [...] allenfalls Experten möglich, sämtliche Eingriffsvoraussetzungen mit vertretbarem Aufwand zu erkennen, spricht dies gegen die Beachtung des Grundsatzes der Klarheit einer Norm, die sich auch auf das Verhalten und die Rechte der Bürger auswirkt.“

Und in der neuen Entscheidung, die einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot der lebensmittelrechtlichen Strafnorm des § 10 Absatz 1 Rindfleischetikettierungsgesetz (RiFLEtikettG) feststellte, heißt es in Tz 46 f.:

Dem in Art. GG Artikel 103 Abs. GG Artikel 103 Absatz 2 GG verankerten Bestimmtheitsgebot genügen Blankettstrafgesetze ... nur dann, wenn sich die möglichen Fälle der Strafbarkeit schon aufgrund des Gesetzes voraussehen lassen, die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe also bereits entweder im Blankettstrafgesetz selbst oder in einem in Bezug genommenen Gesetz hinreichend deutlich

umschrieben sind ... Um den Grundsatz der Gewaltenteilung zu wahren, darf dem Verordnungsgeber lediglich die Konkretisierung des Straftatbestandes eingeräumt werden, nicht aber die Entscheidung darüber, welches Verhalten als Straftat angesehen werden soll ... Diese Anforderungen lassen sich sinngemäß auf den Fall übertragen, dass Blankettstrafgesetze auf das Unionsrecht verweisen.⁶

Auch unionsrechtsakzessorische Blankettstrafgesetze müssen sich also in allen ihren Bestandteilen am Maßstab des deutschen Verfassungsrechts messen lassen.⁸

Wenn aber eine Verweiskette – wie hier – ausdrücklich mit dem Auslassungszeichen „–“ ins „Nichts“ weist, dann werden sich selbst für Experten keine hinreichend bestimmbareren Konkretisierungen mehr ergeben können. Es wird deshalb zu Recht die (herrschende) Auffassung vertreten, dass, soweit EG-Normen aufgehoben werden und der deutsche Gesetzgeber es unterlässt, bei der Änderung im Blankettgesetz auf das geänderte EG-Recht zu verweisen, die strafrechtliche Ahndungsmöglichkeit entfällt.⁹

2.2 Interpretatorische Rettungsversuche

Auch wenn § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. alsbald nach Inkrafttreten – noch aus ganz anderen Gründen – unter heftiger Kritik stand,¹⁰ wurden im Hinblick auf eine anderweitig aus dem europäischen Rechtskreis ermittelbare Definition von „Abfall“ nicht minder komplexe – und auch insoweit allenfalls juristischen Experten zugängliche – „Rettungsversuche“ angestellt.¹¹ So wurde z. B. auf die abfallrechtliche Generaldefinition für „Abfall“ in Art. 1 Nr. 1 a) der aufgehobenen Richtlinie 2006/12/EG zurückgegriffen, der wie folgt lautete:

„Abfall“: alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

Nach der oben bereits erwähnten Entsprechungstabelle des Anhangs V der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wird diese Generalklausel in Art. 1 Abs. 1 a) der aufgehobenen Richtlinie ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG, die lautet:

- 5) Art. 41 Richtlinie 2008/98/EG v. 19. 11. 2008, ABl. L 312/3.
- 6) BVerfG, Beschl. v. 3. 3. 2004 – 1 BvF 3/92, NJW 2004, 2213 ff., 2218.
- 7) BVerfG, Beschl. v. 21. 9. 2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648 m. Anm. Hecker S. 3653: „Die bisher praktizierte dynamische Regelungstechnik im Bereich der Blankettgesetzgebung ... hat ausgedient“.
- 8) Hecker, Europäisches Strafrecht, 2012, S. 245; ders. NJW 2016, 3653.
- 9) Vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 24. 4. 2007 – 1-11/07, NZV 2007, 372; OLG Köln, Beschl. v. 2. 6. 1987 – Ss 605/86, NJW 1988, 657; OLG Hamburg, Beschl. v. 24. 4. 2007 – 3 Ss 34/07 (OWi), DAR 1988, 29; OLG Schleswig, Beschl. v. 28. 1. 1988 – 5 U 35/87, SchIHA 1988, 95; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20. 3. 1986 – 2 Ss (OWi) 531/85 – 215/85 III, MDR 1987, 1050; BayObLG, Beschl. v. 30. 9. 1987 – 3 Ob OWi 107/87, VRS 1988, 227; AG Itzehoe, Beschl. v. 11. 4. 2007 – 66 OWi 304 Js 27481/06, NZV 2007, 373; BVerfG, Beschl. v. 29. 11. 1989 – 2 BvR 1491/87, NJW 1990, 1103 zu dieser „einhelligen Auffassung in der veröffentlichten Rechtsprechung und in der Literatur“.
- 10) Sack, Umweltschutz-Strafrecht, Stand: Juni 2016, Rdnr. 267 zu § 326 StGB: „geradezu miserable Regelung“; Pohl, ZHW 2013, 95 ff.; Heger, HRRS 2012, 211; Schall, in: SK-Schall, StGB. 9. Aufl. 2016, § 326 Rdnr. 127 ff.; Kropp AbfallR 2012, 60 ff.; ders. AbfallR 2013, 50 ff.; Saliger, Umweltstrafrecht, Rdnr. 321: „... die Komplexität der Verwaltungsakzessorität im Umweltstrafrecht [erreicht hier] ihren Höhepunkt“; DAV Stellungnahme 10/71 aus 2010 und Stellungnahme DRiB Nr. 48/10 aus 2010.
- 11) Näheres bei Schall, in: SK-Schall, StGB. 9. Aufl. 2016, § 326 Rdnr. 127, 131.

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck 1. ‚Abfall‘, jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

Legt man für die Abfalldefinition diese Ersetzung zugrunde, führt die Verweisungskette freilich nur zu der wenig erhellenden Aussage in der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie, wonach Abfall „jeder Stoff oder Gegenstand [ist], dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“. Diese allgemeine Definition entspricht § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG), was jedoch nicht weiter verwunderlich ist, da dieses Gesetz der Umsetzung der Europäische Abfallrahmenrichtlinie diene.¹² Worin dann allerdings das vom Gesetzgeber intendierte materiell-rechtliche Spezifikum einer durch Verweisungen auf europäische Rechtsverordnungen vorgenommenen Abfalldefinition in § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. gelegen haben sollte, bliebe (auch) damit im Dunkeln. Eine Konkretisierung des Abfallbegriffs – wie vormals durch die aufgehobene Richtlinie – als Grundlage der darauf fußenden zulässigen Verbringungsverfahren wäre jedenfalls mit einer solchen Interpretation unter keinem Aspekt gewährleistet.¹³

2.3 Die Notbremse

Schließlich hat auch der Gesetzgeber die fatale Situation vermutlich¹⁴ erkannt und durch das „Gesetz zur Änderung der abfallverbringungsrechtlichen Vorschriften“ die Verweisungskette in das europarechtliche Niemandsland in § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. mit Wirkung ab dem 10.11.2016 gestrichen.¹⁵ Begründet hat er dies freilich etwas nebulös damit, dass die „Erfahrungen in der Folge dieser Änderungen gezeigt [haben], dass das Sanktionsgefüge nicht ausreichend differenziert war und zu Auslegungsproblemen führte. Ziel [der Gesetzesnovelle] ist die Schaffung entsprechender differenzierter Sanktionsregelungen und die Verbesserung der Rechtssicherheit“.¹⁶

§ 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB wurde also in die Fassung vor der Novellierung durch das 45. StrÄG zurückversetzt¹⁷ und lautet jetzt wieder:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

Damit sieht es auf den ersten Blick so aus, als sei die vormals durch das 45. StrÄG vorgenommene Einbeziehung auch der nicht-gefährlichen Abfälle in die Strafbarkeit nach § 326 Abs. 2 StGB a. F. hinfällig geworden. Da der „neue“ Absatz 2 nämlich wieder auf den Abfallbegriff des Absatzes 1 Bezug nimmt, müsste damit auch die Strafbarkeit der illegalen Verbringung nach § 326 Abs. 2 StGB voraussetzen, dass der Abfall die in Absatz 1 des § 326 StGB bestimmte Eignung zur Schädigung der Umwelt (Abs. 1 Nr. 1–4) oder sonstiges Gefährdungspotential vorweist.¹⁸

Aber Vorsicht: Im Zuge der kürzlich vorgenommenen Novellierung durch das „Gesetz zur Änderung der abfallverbringungsrechtlichen Vorschriften“ wurden auch die Strafvorschriften des verwaltungsrechtlichen Abfallverbringungsgesetzes modifiziert und erweitert. Die neu eingefügten §§ 18a und 18b AbfVerbrG sehen für die illegale (europäische) grenzüberschreitende Verbringung von Abfall eigene Strafnormen vor. Dabei wird zwar zwischen den gefährlichen und den nicht-gefährlichen Abfällen unterschieden, aber in beiden Fällen kann die grenzüberschreitende Verbringung zur Strafbarkeit führen: § 18a AbfVerbrG regelt die Strafbarkeit bei illegaler Verbringung gefährlicher Abfälle, § 18b AbfVerbrG bei illegaler Verbringung von nicht-gefährlichen Abfällen. Beide Vorschriften verweisen auf Artikel der Europäischen AbfallverbringungsVO 1013/2006, die nunmehr –

neu durch § 18c AbfVerbrG geregelt – erfreulicherweise in einem Anhang zum Abfallverbringungsgesetz aufgenommen ist.

Die Gesetzesbegründung spricht insoweit von einer „Verlagerung“ der „Sanktionsregelung des § 326 Abs. 2 Nr. 1 StGB für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, mit der Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/99/EG umgesetzt wird, in das Abfallverbringungsgesetz“.¹⁹ Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die in das Abfallverbringungsgesetz eingefügten neuen Strafvorschriften „denen in §§ 326, 330 und 330b StGB entsprechen“.²⁰ Ob diese Entsprechung sich tatsächlich ohne „Brüche“ zwischen Umweltstraf- und Umweltverwaltungsrecht vollziehen lässt, wird sich zeigen. Feststehen dürfte allerdings schon jetzt, dass es im Strafbuch nunmehr in § 326 Abs. 2 StGB eine Vorschrift gibt, die ausdrücklich nur das illegale Verbringen von Abfällen mit Gefährdungspotential (die des Absatzes 1) erfasst, während gleichzeitig an weniger prominenter Stelle – im nebenstrafrechtlichen Abfallverbringungsgesetz – dieselbe Tathandlung auch bei den nicht-gefährlichen Abfälle unter Strafe gestellt ist.

3. Fazit und Ausblick

Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt, das über die Verweisungen die EU-verwaltungsrechtlichen Kriterien eine eindeutige Unterscheidung zwischen einem erlaubten und einem nicht-erlaubten Handeln möglich ist. Im Zeitraum seiner Geltung vom 14.12.2011 bis zum 9.11.2016 war dies bei § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. nicht gewährleistet. Die in der inzwischen aufgehobenen Vorschrift gewählte Definition des tatbestandsrelevanten Abfalls über eine mehrgliedrige Verweisungskette in europäische Rechtsverordnungen und Richtlinien war gesetzgeberisch missglückt und selbst mit Hilfe gutgemeinter interpretatorischer Kunstgriffe für den Rechtsanwender nicht zu erschließen. Wenn der Gesetzgeber sich selbst aber – wie geschehen – in dem europäischen Rechtskreis „verirrt“, kann auch einem Beschuldigten nicht ernsthaft vorgeworfen werden, er habe – für den Zeitraum der Geltung des § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. – wissen müssen, dass „das“ strafbar ist.

Ob sich im Übrigen in der durch die jüngste Novellierung vorgenommene Rückverlagerung von abfallstrafrechtlichen „Sanktionsregelungen“ aus dem Strafbuch in das nebenstrafrechtliche Abfallverbringungsgesetz erste Einsichten dahingehend zeigen, dass es doch besser

12) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.2.2012, BGBl. I, S. 212 ff.

13) Aus diesem Grund ist auch die Entscheidung des BGH Beschl. v. 20.11.2013 – 1 StR 544/14, NJW 2014, 1029 – hier nicht übertragbar. Der BGH hatte in einem steuerstrafrechtlichen Verfahren den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht für verletzt angesehen, weil die Konkretisierung durch eine außer Kraft gesetzte EU-Richtlinie in Anbetracht des eindeutigen Gesetzesinhalts (AO) entbehrlich sei. Die in der Verweisungskette bei § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F. weggefallene Richtlinie enthielt demgegenüber Kategorisierungen von Abfallarten, die für die Frage der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit der Verbringung von entscheidender Bedeutung waren. Mit ihrem Wegfall fehlte für den Rechtsanwender die Grundlage für die Entscheidung der zulässigen Verbringungsweise.

14) So richtig klar ergibt sich das aus der Begründung des Gesetzes nicht: BT-Drs. 18/8961.

15) BGBl. I 2016, S. 2452 ff.

16) BT-Drs. 18/8961, S. 1.

17) BGBl. 2016 I, 2452; BT-Drs. 18/8961, S. 12, Buchst. d).

18) Zur vormaligen Regelung und der Einbeziehung der nicht-gefährlichen Abfälle in § 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F.: Schall, in: SK-Schall, StGB, 9. Aufl. 2016, § 326 Rdnr. 128; Krell, NZWiSt 2014, 14 ff.

19) BT-Drs. 18/8961, S. 12, Buchst. d).

20) BT-Drs. 18/8961, S. 20.

wäre, auch die sonstigen verwaltungsakzessorischen Umweltstrafbestimmungen in ihrem jeweiligen verwaltungsrechtlichen Kontext zurück zu verlagern, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Nur so viel: Das Umweltstrafrecht hat es jedenfalls nicht mehr nötig, der besseren Wahrnehmbarkeit halber plakativ im Strafgesetzbuch hervorgehoben zu werden. Was Not tut, ist jetzt vielmehr – und zunehmend – die Wiederherstellung des Zusammenhangs zwischen den Strafbestimmungen und den (auch EU-) umweltverwaltungsrechtlichen Vorgaben in den jeweiligen angestammten verwaltungsrechtlichen Gesetzen. Die Praxis reagiert bereits seit geraumer

Zeit auf die in vielerlei Hinsicht überfrachteten Umweltstrafatbestände im Strafgesetzbuch (siehe z. B. §§ 328 und 329 StGB²¹) durch Überforderung oder auch schlichter Nicht-Anwendung²². Der Umwelt ist damit kein Dienst getan.

21) Schall, in SK-Schall, StGB. 9. Aufl. 2016, § 328 Rdnr. 1 und 3 und § 329 Rdnr. 2.

22) Siehe die Kriminalstatistik unter www.destatis.de: 2015: zwei Verurteilungen wegen § 328 StGB und drei wegen § 329 StGB; zur Statistik früherer Jahre, vgl. Sack, Umweltschutz-Strafrecht, Stand: Juni 2016, § 328 Rdnr. 5 und § 329 Rdnr. 7.

DOI: 10.1007/s10357-017-3212-2

Rechtliche Probleme der Betäubung von Versuchstieren

Justyna Chmielewska, Bettina Bert, Barbara Grune, Andreas Hensel, Gilbert Schönfelder

© Der/die Autor(en) 2017. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Nach der Novellierung des Tierschutzrechts durch den Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung haben sich einige Unklarheiten bezüglich der Befugnis zur Durchführung der Betäubung von Versuchstieren ergeben. Einige Berufsgruppen, die vor der Novellierung diese Tätigkeiten zumindest unter Aufsicht ausüben durften, könnten nunmehr ausgeschlossen sein. Dies führt nicht nur zu einer großen Verunsicherung in Kreisen der Betroffenen, sondern könnte auch eine Wettbewerbsverzerrung auf EU-Ebene zu Folge haben. Die Problematik bedarf daher einer eingehenden rechtlichen Prüfung und Lösungsfindung.

1. Einleitung

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU wurde das Tierversuchsrecht in Deutschland novelliert. Neben Änderungen der einschlägigen Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist auch die neue Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)¹ erlassen worden. Im Zusammenspiel der neuen Vorschriften in der Praxis zeigen sich Auslegungsunklarheiten, die für den Arbeitsalltag der tierexperimentell tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler problematisch sind.

Der Nationale Ausschuss für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere gemäß § 15a TierSchG und § 45 TierSchVersV berät die für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Behörden sowie die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen. Ziel der Arbeit des Nationalen Ausschusses (TierSchG) ist es, auf eine harmonisierte Umsetzung des Tierversuchsrechts in Deutschland hinzuwirken. Die an den Nationalen Ausschuss (TierSchG) gerichteten Anfragen spiegeln die Probleme und Unstimmigkeiten wieder, die sich in der An-

wendung der gesetzlichen Normen in der behördlichen und wissenschaftlichen Arbeit zeigen.

Eine dieser Unstimmigkeiten betrifft die Befugnis zur Durchführung von Narkosen und lokaler Schmerzausschaltung an Versuchstieren (im § 17 Abs. 2 TierSchVersV unter dem Begriff Betäubung zusammengefasst und im Folgenden so verwendet). Es ist unklar, ob die notwendigen Qualifikationen auch nach Abschluss der Ausbildung und nicht nur in ihrem Rahmen erworben werden dürfen. Die Auslegung und Anwendung der §§ 16 und 17 TierSchVersV ist insbesondere in Bezug auf zwei Personengruppen problematisch:

- das technische Personal mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (ohne Hochschulabschluss) sowie
- Doktorandinnen und Doktoranden, die noch keinen Studienabschluss besitzen, jedoch bereits während ihres Studiums im Rahmen ihrer Dissertation tierexperimentell arbeiten.

In diesem Beitrag soll die rechtliche Situation im Hinblick auf die Durchführung von Narkosen und Betäubung durch diese beiden Personengruppen untersucht werden.

2. Möglichkeit einer nachträglichen Erlangung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Durchführung der Betäubung d. h. erst nach Abschluss der Ausbildung

§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchVersV bestimmt, dass Tierversuche nur durch Personen durchgeführt werden dürfen, die „nachweislich im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben“. Diese Vorschrift ist über den Verweis im § 17 Abs. 2 S. 3 TierSchVersV auf die Durchführung der Narkose oder lokalen Schmerzausschaltung (Betäubung) anzuwenden. Durch die Forderung, dass die entsprechenden Kenntnisse „im Rahmen“ einer abgeschlossenen Ausbildung erworben wurden, schließt die Vorschrift einen späteren Erwerb der Kenntnisse durch entsprechende Fort- oder Weiterbildungen zunächst aus. Es ist keine Regelung darüber vorhanden, wie mit einem nachträglichen Erwerb der einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten umzugehen ist, d. h. ob diese anerkannt werden können. Dies kann in der Praxis

Ass. jur. Justyna Chmielewska, PD Dr. med. vet. Bettina Bert, Dr. med. vet. Barbara Grune, Prof. Dr. Dr. med. vet. Andreas Hensel, Bundesinstitut für Risikobewertung, Nationaler Ausschuss für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren, Berlin, Deutschland

Univ.-Prof. Dr. med. Gilbert Schönfelder, Bundesinstitut für Risikobewertung, Nationaler Ausschuss für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren; Charité-Universitätsmedizin, Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie, Berlin, Deutschland

1) BGBl. I 2013, 3125, 3126.